

Gerichts Zeitung



Das Gesetz ist die Basis der Gerechtigkeit unter Zeit.

Abonnement: Vierteljährlich ... 22 1/2 Sgr.
Monatlich ... 7 1/2 Sgr.
incl. Porto resp. Bringerlohn.

Insertate

pro Petitzeile 1 1/2 Sgr., für Abonnenten des Blatts 1 Sgr.

Expedition:

Albert Falkenberg & Comp. (Grandis' Verlag).
Sparwalderstraße No. 1.

Beitrag

Civil-, Criminal- und Polizei-Gerichtspflege
des In- und Auslandes.

Erscheint wöchentlich dreimal:
Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens).

Verantwortlicher Redacteur:

C. S. Pflanz
in Berlin.

Berlin, Donnerstag den 12. November.

Berlin, den 11. Novbr. 1857.

Stadtschwergericht

Sitzung vom 11. Nov.

1. Der Fuhrherr Johann Traugott Müller, 36 Jahre alt, noch nicht bestraft, ist des wissentlichen Gebrauchs einer gefälschten Urkunde angeklagt.

Die Anklage legt ihm Folgendes zur Last: Der Angeklagte Müller ist durch rechtskräftiges Erkenntnis vom 30. Juni 1856 zur Zahlung von 25 Thlr., 25 Sgr. nebst 5 pCt. Zinsen, seit dem 29. Februar 1856 an den Messerschmiedemeister Pring verurtheilt worden.

Letzterer hatte ihm bewilligt, diese Schuld durch Abschlagszahlungen zu tilgen, da der Angeklagte sich hierin jedoch säumig zeigte und behauptete, nachdem er bis zum 2. März 1857 noch und nach 17 Thlr. gezahlt hatte, nur noch 1 Thlr. schuldig zu sein, beantragte Pring bei der hiesigen Executions-Commission die executivische Beitreibung der Restschuld von ungefähr 10 Thlr. Der Angeklagte behauptete dagegen, bis zum 2. März 1857 nicht siebenzehn Thaler, sondern bereits vierundzwanzig Thaler in einzelnen Raten bezahlt zu haben und reichte zum Beweise dessen die in den Executionsacten befindlichen fünf Quittungen von Pring über zusammen neunzehn Thaler ein, mit dem Bemerkten, daß er eine fernere Quittung über drei Abschlagszahlungen von zusammen fünf Thalern von Pring erhalten, aber verloren habe. Von den eingereichten Quittungen hat nun Pring die am 3. September 1856 über eine Abschlagszahlung von zehn Thalern für gefälscht erklärt und der Angeklagte ist auch durch die in der Voruntersuchung ermittelten Umstände überführt, diese Quittung, wenn nicht selbst gefälscht, so doch von derselben wissend, daß sie verfälscht ist, zum Zweck der Täuschung in gewinnstüchtiger Absicht Gebrauch gemacht zu haben. Er hat dies zwar bestritten und behauptet, am 3. September 1856 dem Pring in seiner Wohnung selbst zehn Thaler bezahlt und von ihm die in den Executionsacten befindliche Quittung über diese Zahlung ausgestellt erhalten zu haben. Gegen diese Behauptung sprechen jedoch folgende Umstände: 1) schon die äußere Beschaffenheit der Quittung zeigt, daß statt der zweimal darauf befindlichen Zahl 10, ursprünglich eine andere Zahl auf derselben gestanden hat und, daß diese durch eine vorgenommene Rasur entfernt, resp. umgestaltet worden ist; 2) aus der eidlischen Angabe der Marie Pring, Tochter des Messerschmiedemeisters Pring, geht hervor, daß der Angeklagte am 3. September 1856 an sie nicht an ihren Vater, nur 3 Thlr. gezahlt und über diese Summe, nicht über 10 Thlr., die in den Executionsacten befindliche Quittung und zwar von ihrer Hand ausgestellt, erhalten hat. Diese Angabe wird, dadurch unterstützt, daß es bei einer Vergleichung der Handschrift dieser Quittung mit der in den Executionsacten befindlichen, von der Hand des Messerschmiedemeisters Pring herrührenden, auch für den Laien unverkennbar ist, daß die Quittung vom 3. September 1856 nicht von dem Regleren, sondern eben so wie die vom 15. Juli 1856 von dessen Tochter ausgestellt ist. Der Messerschmiedemeister Pring hat in Uebereinstimmung mit dem von ihm zu den Acten eingereichten Quittungsbuch eidlisch angegeben, daß der Angeklagte auf die Schuld von 25 Thlr., 25 Sgr. nebst Zinsen folgende Abschlagszahlungen geleistet hat: 1) am 15. Juli an seine Tochter 2 Thlr., 2) am 5. August 1856 an ihn 3 Thlr., 3) am 3. September 1856 an seine Tochter 3 Thlr., 4) am 31. October 1856 an seine Ehefrau 2 Thlr., 5) am 2. December 1856 an dieselbe 2 Thlr., 6) am 16. Januar 1857 an ihn 2 Thlr., 7) am 9. Februar 1857 an ihn 2 Thlr., 8) am 2. März 1857 an ihn 1 Thlr.

Außer diesen Zahlungen im Gesamtbetrage von 17 Thlr. sind nachträglich im April d. J. noch 2 Thlr., 20 Sgr., 3 Pf. im Wege der Execution von dem Angeklagten beigegeben worden. Nach diesen Abschlagszahlungen, die auch vom Angeklagten bis auf die am 3. September d. J. als richtig anerkannt worden, erscheint es höchst unglaubwürdig, daß der Angeklagte am 3. September d. J. zehn Thaler auf einmal bezahlt haben sollte, während die übrigen Theilzahlungen immer nur in 1, 2 oder 3 Thlr. bestanden haben. Hierzu kommt, daß nach dem in den Acten befindlichen Scriptum vom 29. August 1856, das von Pring aufgesetzt und vom Angeklagten nach geschener Vorlesung mit seinem Namen unterschrieben worden ist, der Letztere sich zum 1. September d. J. nur zu einer Abschlagszahlung von 3 Thlr. verpflichtet hatte. 4) Pring hat dem Angeklagten über alle oben erwähnten Abschlagszahlungen, theils selbst, theils durch seine Tochter Marie Quittungen ertheilt, nur die Zahlungen vom 31. Octbr. und 2. Decbr. 1856 über je zwei Thaler, die der Angeklagte an die verehrl. Pring abgeführt hatte, waren unquittirt geblieben. Der Angeklagte verlangte deshalb am 2. März 1857, als er die letzte Abschlagszahlung von 1 Thlr. an Pring leistete, auch über jene nachträglich eine Quittung und dieser quittirte ihm am 2. März 1856 über alle drei Zahlungen von zusammen 5 Thlr., auf einem Blatte und fügte die Bemerkung hinzu, daß die Restschuld des Angeklagten noch 10 Thlr. betrage. Grade diese Quittung ist es, die der Angeklagte aufälligerweise verloren haben will und offenbar jenes Vermerk wegen nicht eingereicht hat.

Der Angeklagte leugnete auch im Audienstermin, wurde von den Geschwornen für schuldig erklärt, jedoch unter Annahme wärender Umstände, und von dem Gerichtshof zu 6 Monaten Gef., einer Geldbuße von 20 Thlr., event. noch 14 Tagen Gefängnis und zur einjähriger Polizeiaufsicht verurtheilt.

2. Der Urkundenfälschung und des Betruges ist angeklagt der ehemalige Justizactuar Friedr. Adm. Dittmann, 50 J. alt, bisher bestraft wegen Beschädigung fremden Eigenthums und 2 Mal wegen Beamtenbeleidigung. Die Anklage enthält Folgendes: Gegen Ende 1856 hielt der zu Berlin wohnhafte Schuhmachermeister Sch... dem ihm belannten Dittmann mit, daß er fürchte, von einer separ. Frau... mit der... längere Zeit Umgang gehabt, mit einer Schwängerungs- und Alimentenklage verfolgt zu werden, und daß er dies namentlich aus dem Grunde zu vermeiden wünsche, damit seine Ehefrau von jenen Verhältnisse keine Kenntniß erhalte. Dittmann schlug ihm vor, die Frau... zu veranlassen, die Klage statt gegen Sch... gegen ihn zu richten, und versprach, die Verurtheilung über sich ergehen zu lassen, falls Sch... die entstehenden Kosten tragen wolle.

Da Sch... sich hierzu bereit erklärte, stellte die S... unter Beitritt des Sch..., welcher Vormund ihres mehrl. Kindes war, im Januar 1857 beim Königl. Stadtgericht einen Schwängerungs- und Alimentenprozeß gegen Dittmann an, in welchem Letzterer, da er im Klagebeantwortungstermin nicht erschien, nach den Anträgen der Klägerin auch zur Tragung der Prozeßkosten verurtheilt wurde. Die Kosten wurden indeß von ihm nicht eingefordert, vielmehr durch Verfügung des Kassaverwalters des königlichen Stadtgerichts vom 11. April 1857 wegen anscheinender Zahlungsunfähigkeit des Debiten außer Ansatz gelassen.

Obgleichwohl hat Dittmann sich von S... wiederholt Summen unter dem Vorwande zu zahlender Prozeßkosten und zwar in folgender Weise zu verschaffen gewußt:

1) Er erhielt eine vom 5. März 1857 datirte Vorladung des Königl. Stadtgerichts nach dem gedruckten Formular, mit der Unterschrift: „Königl. Stadtgericht, Abtheilung für Civilsachen, Prozeß-Deputation“ und mit dem Siegel des Königl. Stadtgerichts und von einem Bureau-Beamten beglaubigt. In dem Schluß des Contrees stehen die Worte: „20 Thaler Kosten-Vorschuß sind zur Kasse sofort zu zahlen.“ Demnach zeigte er diese Vorladung dem Sch..., als ihm dieser eines Tages im April 1857 auf seine Aufforderung besuchte, mit dem Bemerkten, daß er 20 Thlr. Kosten zahlen müsse. In Folge dessen gab ihm Sch... sofort 5 Thlr. und tags darauf 15 Thlr., welche Dittmann in seinen Klagen verwendete.

2) Dittmann befand sich im Besitze eines von der Kassen-Verwaltung des Königl. Stadtgerichts, unterm 22. April 1857 in der Prozeßsache einer verehelichten S... erlassenen, unter der Unterschrift des Stadtgerichtsraths Regentin angefertigten Kosten-Zahlungs-Mandats über 36 Thlr., 16 Sgr., 6 Pf. Dies änderte er dahin ab, daß darauf ein folches in Höhe von 19 Thlr., 16 Sgr., 6 Pf. in Sachen S... contra Dittmann wurde. Etwa um dieselbe Zeit begegnete er Sch... und sagte ihm, daß noch ca. 18 Thlr. Kosten aus dem erwähnten Prozeße zu zahlen seien, Sch... zahlte ihm auch 9 Thlr., ohne Einsicht der gerichtlichen Kostenrechnung zu verlangen.

Der Angeklagte, der früher Justizactuar gewesen, aber 1842 seines Amtes wegen verschiedener Ordnungswidrigkeiten entlassen war, besonders wegen unverbesserlicher Neigung zum Trinke, in deren Folge er häufig bei Terminen auf dem Lande betrunken erschienen, auch im Chausseegraben liegen geblieben war, leugnete im Audienstermin, wie er es in der Voruntersuchung gethan. Die Beweisaufnahme lieferte das in der Anklage angeführte Ergebnis.

Von den Geschwornen für schuldig erklärt, wurde der Angekl. vom Gerichtshof, welcher die qu. Schriftstücke für Urkunden erachtete, zu 2 1/2 Jahren Zuchthaus und einer Geldbuße von 100 Thlr., event. noch 2 Monaten Zuchthaus verurtheilt.

Als Vertheidiger des Angeklagten fungirte der frühere Staatsanwalt, jetzige Rechtsanwalt Niemann zum ersten Male seit dem Antritt des Letzteren Amtes.

Zweite Deposition.
Sitzung vom 10. November.
Der Schwurwächter Friedrich Löffler war dem